

Vierter Abschnitt
Darlehnsvertrag

§244
Inhalt des Vertrages

- (1) Der Darlehnsvertrag kommt dadurch zustande, daß der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer einen durch Vertrag bestimmten Geldbetrag überläßt und der Darlehnsnehmer sich zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet.
- (2) Im Darlehnsvertrag kann vereinbart werden, daß das Darlehen nur für einen bestimmten Zweck gewährt wird und vom Darlehnsnehmer nur zu diesem Zweck zu verwenden ist.
- (3) Darlehnszinsen dürfen nur gefordert werden, wenn das durch Vertrag vereinbart ist. Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute für entsprechende Spareinlagen Zinsen gewähren. Zinseszinsen dürfen nicht vereinbart werden.
- (4) Als Sicherheiten für Darlehnsforderungen können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden.

Anmerkung: Zur Sicherung von Forderungen vgl. §§442ff. ZGB.

§245
Rückzahlung des Darlehns

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Darlehnsgeber entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit zurückzuzahlen.
- (2) Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nicht die Fälligkeit der Darlehnsforderung, kann der Darlehnsgeber den Darlehnsvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat kündigen.
- (3) Der Darlehnsgeber ist berechtigt, sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen, wenn der Darlehnsnehmer das Darlehen entgegen der Vereinbarung zweckwidrig verwendet oder wenn durch sein Verhalten die spätere Rückzahlung des Darlehns gefährdet wird.

Sechstes Kapitel
Versicherungen

§ 246
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Versicherungen sind in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Sicherstellung der Bürger darauf gerichtet, den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen.

nen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen.

- (2) Versicherungen können durch Vertrag (freiwillige Versicherung) oder kraft Rechtsvorschriften (Pflichtversicherung) zwischen Versicherungseinrichtungen und Bürgern als Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen begründet werden.

Anmerkung: Zu den Versicherungen kraft Rechtsvorschriften vgl. [1.] VO vom 16. 11. 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 78 S. 503) i. d. F. der 2. VO vom 12. 1. 1971 (GBl. II Nr. 14 S. 93; Bei. Nr. 24 S. 216) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften ■ VO vom 27. 3. 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361).

- (3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Sozialversicherung.

§247
Bedingungen und Tarife

- (1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife näher ausgestaltet.
- (2) Die Versicherungsbedingungen bestimmen für die einzelnen Versicherungsformen die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes AG [Nr. 1] vom 18. 2. 1977 über die AB für freiwillige Personenversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 61) sowie die Anl. 1-4 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 4. 6. 1980 (GBl. I Nr. 17 S. 158); AO [Nr. 1] vom 18. 2. 1977 über die AB für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67) sowie die Anl. 1-4 i. d. F. der AO Nr. 3 vom 27. 1. 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66), die AO Nr. 2 vom 4. 6. 1980 (GBl. I Nr. 17 S. 153) i. d. F. der AO Nr. 3 vom 27. 1. 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66), die AO Nr. 4 vom 29. 11. 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 448) und die AO Nr. 5 vom 1. 9. 1986 (GBl. I Nr. 28 S. 396); AO vom 12. 1. 1971 über die AB für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II Nr. 14 S. 93; Bei. Nr. 24 S. 216); AO vom 18. 2. 1977 über die AB für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 9 S. 77).

- (3) Die Tarife legen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Beiträgen Bürgern bei Eintritt bestimmter Ereignisse Versicherungsschutz gewährt wird.